

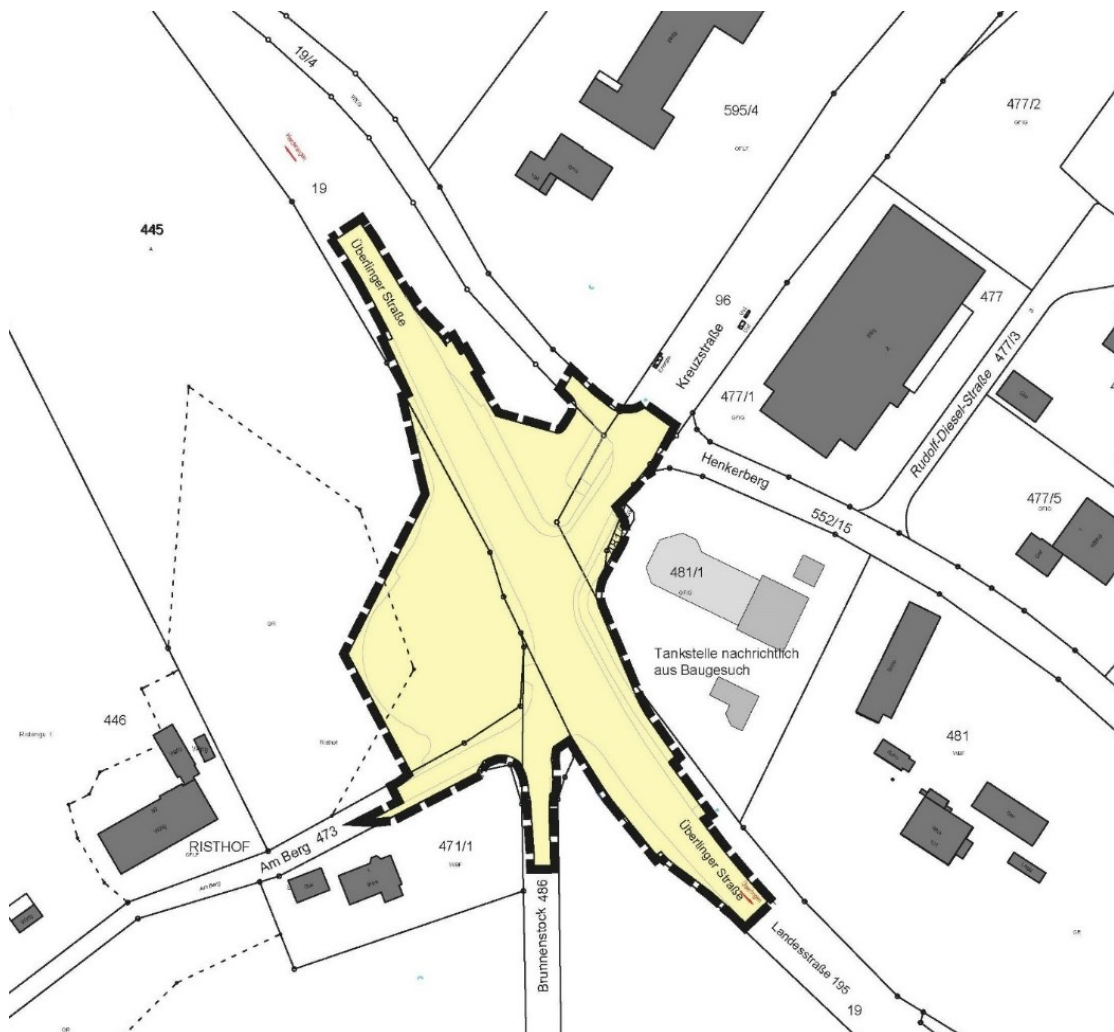
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kreisverkehrsplatz Owingen-Süd“ in Owingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat am 14. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz Owingen-Süd“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem untenstehenden unmaßstäblichen Lageplan dargestellt. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Owingen und umfasst eine Fläche von ca. 0,65 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet mehrere Grundstücke, unter anderem die Straßenverkehrsflächen L 195, Am Berg, Kreuzstraße und Überlinger Straße sowie eine landwirtschaftliche Fläche und eine Geh- und Radwegfläche.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos).



Ziel und Zweck der Planung

Die Planung dient der Verbesserung der verkehrlichen Gesamtsituation und der Verkehrssicherheit, weil dieser Bereich bisher aufgrund der geraden Linienführung der L 195 und der weit abgerückten seitlichen Bebauung oftmals mit zu hohen Geschwindigkeiten befahren wird. Mit dem Kreisverkehrsplatz ist zwangsläufig eine Geschwindigkeitsreduzierung verbunden, die zu einer deutlichen Entschärfung dieser Gefahrensituation führt. Zudem kann die aktuelle asymmetrische Anordnung der Zufahrtstraßen an der Kreuzung L 195 zu Verunsicherungen bei den Verkehrsteilnehmern führen. Mit der Neugestaltung des Knotenpunktes wird gleichzeitig eine verbesserte Rad- und Gehwegverbindung vom Lugenhof zur Kreuzstraße und damit in den Ort, in das Gewerbegebiet und weiter in Richtung Pfullendorf geschaffen. Die Querung der L 195 erfolgt künftig über einen Fahrbahnteiler. Dadurch können auch die beidseits der L 195 vorgesehenen, barrierefreien Bushaltestellen gefahrlos erreicht werden.

Der Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz Owingen-Süd“, bestehend aus Planteil, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Owingen, 88696 Owingen, Hauptstraße 35, Ortsbauamt, Erdgeschoss Zimmer 105, öffentlich aus. Jedermann kann diesen Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Owingen unter www.owingen.de/leben-bauen-wohnen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplanung/owingen eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Owingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz Owingen-Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Owingen, 05. Dezember 2025

gez. Henrik Wengert
Bürgermeister

Dienststunden der Gemeindeverwaltung:

Mo., Di., Mi. und Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo.: 14.00 – 18.00 Uhr
Do.: 8.00 – 16.00 Uhr